



# Modell „Gemeinde“

## 1. Beschreibung des Modelles

- Bei diesem Modell handelt es sich um eine mittelgroße regionale EEG mit gemischter Struktur der Teilnehmer:innen, insbesondere der Verbraucher:innen.
- Was die Erzeugungsanlagen betrifft, so handelt es sich um mehrere PV-Anlagen im Eigentum der einzelnen Teilnehmer:innen, welche als Überschusseinspeiser ausgeführt sind. Die PV-Anlagen der Gemeinde werden der EEG überlassen (Überlassung des Betriebes gewerblicher Art).
- Ziel ist die Integration von unterschiedlichen Gemeindeobjekten, Haushalten, Landwirten und KMUs, grundsätzlich soll die EEG für alle berechtigten Stakeholder in der Gemeinde offen sein.
- Die EEG wird als Verein organisiert.
- Der EEG-Verein hat i.d.R keine eigene Erzeugungsanlage, für die Zukunft ist dies jedoch nicht per se ausgeschlossen. Zu beachten ist jedoch, dass der Betrieb einer eigenen Erzeugungsanlage ein finanzielles Risiko mit sich bringt, dass durch die Vereinsorgane zu tragen ist.
- Die Bereitstellung des produzierten (Überschuss)stroms erfolgt auf Basis einer zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen den Mitgliedern und dem Trägerverein der EEG. Aufgrund der überschaubaren Größe erfolgt die Vereinsverwaltung (inkl. Abrechnung) intern durch einen Funktionär gegebenenfalls unter Beiziehung externer Expertise (Steuerberater, Dienstleister) unter Berücksichtigung eines jährlichen Honorars, zumindest solange noch die Kleinunternehmerregelung (Umsatz < 55.000.-) anwendbar ist.

**Charakteristik:** mittelgroße EEG, aber noch überschaubar; Mix aus Gemeinde, KMU und Haushalte; man kennt sich teilweise (Nachbarn bzw. aus der Gemeinde); ggf weiteres Wachstum in der Gemeinde; Aufwand ist überschaubar (Dienstleister wird maximal für Abrechnung /Inkasso) benötigt); weitere TN in der Gemeinde bzw. in der Region sind herzlich willkommen.

**Grenzen des Modells:** die Größe und Komplexität des Modells erlaubt grundsätzlich noch eine Vereinsverwaltung inkl. Abrechnung durch Funktionär (gegebenenfalls unter punktueller Beiziehung externe Dienstleister), je komplexer die EEG ist (u.a. gemischte Teilnehmer:innenstruktur, Anzahl der Teilnehmer:innen, Umsatz – Kleinunternehmerregelung ja/nein, Häufigkeit der Abrechnung), desto eher kann ein Dienstleister notwendig werden.

- Das Modell lebt von Ausgewogenheit der TN-Struktur, sollte diese nicht mehr gegeben sein (zB Großteil bestehend aus Haushalten) hat dies Auswirkungen: Anforderungen an die Tarife ändern sich, Mitspracherechte ändern sich, EEG kann weniger Strom verwerten. Gerade Gemeindeobjekte wie Schulen, Kindergärten, Gemeindeämter, Bauhöfe etc. können die Energiebilanz einer EEG positiv beeinflussen, ebenso wie KMUs. In der Tarifgestaltung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass unterschiedliche Teilnehmer:innen auch am Markt unterschiedliche Tarife erhalten können (z.b. niedrigere Preise für größere Verbraucher).





# Modell „Gemeinde“

## Mögliche Strategieerweiterungen:

- Wesentlich ist die Ausgewogenheit zwischen Erzeugung und Verbrauch in der EEG. Durch das Ziel, allen berechtigten Akteuren der Gemeinde ein Mitmachangebot zu machen, ist auf ausreichende Erzeugungskapazität zu achten. Die Gemeinde könnte mir ihren Objekten hier eine Art Pufferrolle spielen und der Zubau anhand der benötigten Energie erfolgen. Dies ließe sich aktuell auch wirtschaftlich begründen, da die Abnahmetarife in EEGs aktuell in der Regel höher sind als typische Stromgestehungskosten von PV-Anlagen – dies trifft für Einspeisetarife (vgl. neue OeMAG-Regelung) nicht immer zu. Umgekehrt könnten Gemeindeobjekte mit dem Teilnahmefaktor bei PV-Energiegemeinschaften in den Wintermonaten nur reduziert teilnehmen, um den anderen Akteuren eine größere Menge der dann in geringerem Ausmaß vorhandenen Energie zukommen zu lassen. Dies lässt sich auch dadurch begründen, das Gemeinden als tendenziell größere Abnehmer in der Regel niedrigere Energiebezugstarife zu entrichten haben als beispielsweise Haushalte.
- Es können auch Synergieeffekte zu Themen gesucht werden, die über den reinen Austausch von Energie hinaus gehen – z.B. Kommunikation (Energieberatung in Gemeinden, Klimawandelanpassung, Heizunterschied, Sharing von anderen Gütern als Energie etc); Blackoutvorsorge (z.B. Synergetische Nutzung von Speichern in Notfallinseln).
- Durch das Modell besteht auch die Möglichkeit, Akzeptanz für (größere) Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien zu schaffen – Großprojekte für PV und/oder Wind finden hier höhere Zustimmung durch Integration des Stroms in eine Gemeinde EEG mit günstigen Stromtarifen. Über den Teilnahmefaktor kann hier auch das Ausmaß der Integration größerer Projekte in die EEG flexibel gesteuert werden.

## 2. Gründung

- Das Modell lebt von TN-Mix und ihren unterschiedlichen Ansprüchen, das bedeutet aber auch: viele unterschiedliche Stimmen bzw. Zugänge; unterschiedliche Anforderungen an Tarife; unterschiedliche steuerliche Situationen.
- Rechtsform: Verein
- Um den Gemeindegknex aufrecht erhalten zu können, ist es möglich, die Gemeinde als außerordentliches Mitglied mit einer Sonderfunktion auszustatten. Als solches könnten mit dieser Art der Mitgliedschaft Besonderheiten verbunden sein, beispielsweise die Zustimmung zur Änderung von Vereinsstatuten oder die Einberufung einer (außerordentlichen) Mitgliederversammlung.
- Was die lokale Kommunikation, die Akquise der Mitglieder betrifft, spielt die Gemeinde mitunter eine wesentliche Rolle. In der Regel verfügt die Gemeinde über Kommunikationskanäle (Webseite, Mitteilungsblatt, Anschlagtafeln, Veranstaltungsräume etc.), sowie über die Kenntnis lokaler Akteure, die für die Bildung der EEG wesentlich sein können.





# Modell „Gemeinde“

- Für die Führung des Vereins empfiehlt sich ein Vorstand, der alle Funktionen besetzt, in der Regel sind dies Obmann/Obfrau, Schriftführer:in, Kassier:in und deren etwaige Stellvertreter:innen sowie Kassenprüfer:innen. Um hier kein Bottleneck in der Gründungsphase zu schaffen, ist eine Vereinsgründung auf Basis eines Proponentenkomitees aus zwei Lenkungsorganen (Mindestanforderung lt. Vereinsgesetz) möglich. Dies Personen können (müssen aber nicht) aus dem Umfeld der Gemeindeverwaltung kommen. Wesentlich kann hier auch die politische Situation in der Gemeinde sein, ein Schulterschluss aller Fraktionen des Gemeinderats trägt der Akzeptanz des Modells in der Gemeinde sicherlich bei.
- Für die Meldung des Vereins bei der Vereinsbehörde ist eine Gründungsanzeige notwendig. Ein entsprechendes Formular wird durch das BMI zur Verfügung gestellt:  
<https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/zvn/public/Vereinserrichtung>
- Hinsichtlich der Tarifgestaltung sind folgende Überlegungen relevant:
  - o Tarifgestaltung in einem Bereich, indem unter Berücksichtigung der Netz- und Abgabenseitigen Einsparungen sowohl Einspeiser:innen als auch Bezieher:innen profitieren.
  - o Tarifgestaltung auch als Instrument der Preisabsicherung gegen steigende Stromkosten oder gegen sinkende Einspeisetarife verwenden und dieses Prinzip auch festschreiben / kommunizieren. Jedenfalls sollten die Stromgestehungskosten für die eingesetzten Erzeugungstechnologien abgedeckt sein.
  - o Da unterschiedliche Arten von TN sind ggf. gestaffelte Tarife denkbar – dies gilt insbesondere dann, wenn ein Großprojekt in die EEG integriert wird.
  - o Es wird empfohlen, die laufenden Kosten über die Tarifierung so abzudecken, dass der Lieferpreis von Energie in die EEG zuzüglich eines Verwaltungsaufschlags den Lieferpreis an die Verbraucher ergibt. Je nachdem, welche Kosten für den Verein entstehen (z.B. für einen etwaigen externen Dienstleister) ist der Aufschlag in ct/kWh so zu wählen, dass die laufenden Kosten abgedeckt werden können.
- Bürgerbeteiligungsanlagen im Bereich der Gemeindeflächen bzw. -dächer können eine sinnvolle Erweiterung des Modells darstellen, insbesondere für Akteure, die nicht die Möglichkeit haben, eine Fläche mit einer Eigenanlage zu bestücken.
- In einigen Bundesländern übernehmen auch Energieberatungsstellen Aufgaben im Bereich der Gründung und des Betriebs von Energiegemeinschaften für die Gemeinden. Es empfiehlt sich hier eine Konsultation dieser Stellen, um die mögliche Unterstützung durch diese auszuloten.

## 3. Betrieb

- Ein Dienstleister für die EEG kann, muss aber nicht beauftragt werden.
  - o Kein Bedarf eines Dienstleisters ist gegeben, wenn die Verwaltung, insbesondere die Abrechnung ein Funktionär übernimmt (eventuell gegen Honorar)
  - o Auswahl eines Dienstleisters mit für die Gemeinde notwendigen Dienstleistungen. In einigen Bundesländern übernehmen auch Energieberatungsstellen Aufgaben im Bereich der Gründung und des Betriebs von Energiegemeinschaften für die Gemeinden. Gegebenenfalls kann hier vorab ausgelotet werden, inwiefern diese Stellen unterstützen können.





# Modell „Gemeinde“

**Steuern:** Aufgrund des TN-Mix unterschiedliche steuerliche Situationen, insbesondere auch was die steuerliche Behandlung der Erzeugungsanlagen betrifft ist hier ein hoher Komplexitätsgrad möglich. Es empfiehlt sich, hier entsprechend Szenarien zur Behandlung des steuerlichen Themas anzustellen und gegebenenfalls den Steuerberater der Gemeinde zu konsultieren.

- Hinsichtlich der Umsatzsteuermeldungen gilt:
  - o Bis zu einem Umsatz von 55.000 Euro muss keine Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) abgegeben werden
  - o Ab einem Umsatz von 55.000 Euro bis 100.000 Euro muss eine vierteljährliche UVA abgegeben werden
  - o Ab einem Umsatz von 100.000 Euro ist eine monatliche UVA abzugeben

## **Laufende Kontrolle und Verrechnung der Energie zwischen den Mitgliedern:**

- o Kontrolle ob die Messwerte im EDA-Energiedatenreport vollständig, zeitgerecht und korrekt bereitgestellt werden.
- o Bei Neueintritten müssen die neuen Zähler mithilfe der energiewirtschaftlichen Prozesse über die EDA-Infrastruktur angemeldet werden
- o Bei Austritten müssen diese Zähler mithilfe der energiewirtschaftlichen Prozesse über die EDA-Infrastruktur abgemeldet werden
- o Die Verrechnung der Energie erfolgt auf Basis des EDA-Energiedatenreports (bis maximal 100 Teilnehmer:innen) anhand der vereinbarten Stromtarife. Energiegemeinschaften über 100 Teilnehmer:innen müssen ab 2025 die Email-Anbindung oder den PONTON X/P-Kommunikationsendpunkt verwenden:  
<https://www.eda.at/anbindungsarten>
- o Um den Aufwand überschaubar zu halten, wird empfohlen, die Abrechnung jährlich oder maximal quartalsmäßig durchzuführen.
- o Für die Verrechnung in Eigenregie können kostenlose Tools (z.b. Abrechnungstool Excel, Open Source Lösung des Vereins zur Förderung erneuerbarer Energiegemeinschaften ) verwendet werden.
- o Um die Liquidität des Vereins aufrecht zu erhalten, können zuerst die Rechnungsbeträge eingezogen werden, danach die Gutschriftsbeträge überwiesen werden.

## **Organisatorische Pflichten eines Vereins:**

- o Vereine haben die Pflicht, regelmäßig Mitgliederversammlungen (idR einmal jährlich) abzuhalten.
- o Der Verein muss eine Rechnungslegung und den Vermögensbericht vorweisen: Je nach Größe des Vereins reicht eine „Einnahmen-Ausgabenrechnung“ mit internen Rechnungsprüfern oder es braucht einen Jahresabschluss mit externen Abschlussprüfern.
- o Bezahlung möglicher Körperschaftssteuer von 25% des Gewinnes an das Finanzamt.

